

Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2023 und 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023/2024** wird

	2023	2024
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	911.900 EUR	889.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.180.400 EUR	1.079.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	1.520.300 EUR	1.125.700 EUR
Auszahlungen auf	2.423.600 EUR	1.357.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	847.800 EUR	825.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.106.000 EUR	1.004.600 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	472.500 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.275.000 EUR	300.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	200.000 EUR	300.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	42.600 EUR	52.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden festgesetzt auf 200.000 EUR (2023) und 300.000 EUR (2024).

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	275 v.H.	275 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v.H.	375 v.H.
2. Gewerbesteuer		
	300 v.H.	300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 8.000 EUR (2023) und 8.000 EUR (2024) festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR (2023) und 1.000 EUR (2024) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 8.000 EUR (2023) und 8.000 EUR (2024) festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/ Einzahlungen bis 8.000 EUR (2023) und 8.000 EUR (2024) entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung der Fehlbeträge lt. Ergebnisrechnung 2023 auf 100.000 EUR, 2024 auf 100.000 EUR und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Entfällt

Wriezen, den

Karsten Birkholz
Amtdirektor